

§ 1418 BGB

(1) Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

(2) Vorbehaltsgut sind die Gegenstände,

1. die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines [Ehegatten](#) erklärt sind,
2. die ein [Ehegatte](#) von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige [Verfügung](#), der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll,
3. die ein [Ehegatte](#) auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

(3) Jeder [Ehegatte](#) verwaltet das Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene [Rechnung](#).

(4) Gehören Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut, so ist dies Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § [1412 BGB](#) wirksam.